

<b>Antrag</b>	Datum:	22.04.2014
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		
<b>Vorsitzende der Fraktionen von CDU, DIE LINKE., SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09, FDP, FÜR ROSTOCK</b> <b>Rechtzeitige Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Hansestadt Rostock</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.05.2014	Bürgerschaft	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, rechtzeitig, jedoch mindestens 6 Monate vor künftigen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahlen) eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Hansestadt Rostock bekannt zu machen.

**Sachverhalt:**

Vor Wahlterminen nutzen Parteien, Wählerbündnisse und Einzelbewerber ihren demokratischen und verfassungsrechtlichen Anspruch, mit entsprechenden Wahlplakaten für sich zu werben. Dieser Anspruch wird jedoch durch bestimmte Verwaltungsvorgaben eingeschränkt, um z. B. besonders schützenswerte Stadtkernbereiche von einer Wahlsichtwerbung gänzlich freizuhalten oder engere Plakatwerbungsgrenzen zu setzen als anderswo. Daher ist es unerlässlich, rechtzeitig vor den o. g. Wahlen entsprechende Allgemeinverfügungen und Änderungen bekannt zu geben. Die Landeshauptstadt Schwerin hat ihre Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung ausführlich mit den entsprechenden Gesetzesgrundlagen und dem Regelungsbereich für Schwerin im Stadtanzeiger bekannt gemacht. Dies ist als Beispiel im Anhang beigefügt.

**Anlage/n:**

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin, Ausgabe 12 vom 10. Juni 2012, Amtliche Bekanntmachung im Stadtanzeiger

Frank Giesen  
CDU-Fraktion

Eva-Maria Kröger  
Fraktion DIE LINKE.

Dr. Steffen Wandschneider  
Fraktion der SPD

Simone Briese-Finke  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN

Dr. Sybille Bachmann  
Rostocker Bund/  
Graue/Aufbruch 09

Dr. Ulrich Seidel  
FDP-Fraktion

Dr. Dr. Malte Philipp  
FÜR ROSTOCK



# Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Schwerin

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.1.1993, §§ 2 und 6 Abs. 2 Nr. 5 der Straßensondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.02.2009 und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.2004 sowie des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 (Amtsbl. M-V S. 899) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

## I. Regelungsbereich

### 1. Freizuhaltende Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind im Umfang des beigefügten Übersichtsplans von Wahlplakatierungen freizuhalten. Dies sind insbesondere

- Altstadt
- Schelfstadt
- Alexandrinenstraße
- G.-Schack-Allee
- J.-Stelling-Straße
- Lennéstraße
- Schleifmühlenweg
- Jägerweg
- Burgseestraße
- Weinbergstraße
- Schlossgartenallee zwischen Paulshöher Weg und Franzosenweg.

### 2. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen: sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- b. Die Wahlwerbung darf nur in der

Zeit von 8.00 Uhr bis längstens 22.00 Uhr durchgeführt werden.

c. In der Nähe von Krankenhäusern und Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

### 3. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden.

a. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven und an Bundesautobahnen und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist.

b. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.

c. Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u.a. durch Annageln ist unzulässig.

d. Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Sachschäden sind der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich zu melden.

### 4. Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen

a. Die Ausnahme von § 33 StVO wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt.

b. Im Rahmen der vorstehenden Regelungen sind ebenfalls straßenrechtliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse für Bundes- und Landesstraßen gemäß §§ 8 und 9 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 22, 30, 31 und 32 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

c. Die Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Für den Widerruf in Einzelfällen ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr zuständig.

5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

### II. Androhung von Zwangsgeld

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vgl. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei fristgerecht entfernt wird, wird hiermit Festsetzung von Zwangsgeld i.H.v. 50 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i.V.m. §§ 87, 88 SOG M-V).

### III. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

### IV. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an.

### Begründung:

#### zu I. 1. Verbot der Wahlsichtwerbung an bestimmten Straßen

Auch in Zukunft finden in der Landeshauptstadt Schwerin eine Vielzahl unterschiedlicher Wahlen statt. Die nächste Wahl, die Landtagswahl 2011 steht bereits im September 2011 an.

Vor dem Wahltermin werden die politischen Parteien mit Wahlplakaten für sich werben. Dies ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, soll aber mit Blick auf die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und touristischen Belange sowie aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im innerstädtischen Bereich eingeschränkt werden. Darüber hinaus gilt es strafrechtlich relevanten oder verfassungsfeindlichen Zielen dienendem Auftreten von Parteien entgegenzuwirken.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Weitere Schranken können sich aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten. Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung

in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72).

In Schwerin sind inzwischen 6 Denkmalbereiche rechtskräftig unter Schutz gestellt worden (Altstadt, Schelfstadt, westliche Paulsstadt, Ostorfer Hals, südliche Feldstadt, Jägerweg / Burgseestraße). Für alle diese Denkmalbereiche gilt laut jeweiliger Verordnung als ein wesentliches Ziel die Erhaltung des historisch überlieferten Erscheinungsbildes.

Zudem wird gemäß Beschlusslagen von Stadt und Land die Aufnahme des Schweriner Schlossensembles in die UNESCO- Welterbeliste angestrebt. Dementsprechend unterliegt dieser Bereich (vom Marstall im Norden bis zu den Kasernen im Süden, vom Viertel an der Weinbergstraße im Osten bis zu den Regierungsgebäuden im Westen) im Rahmen der Bewerbungsvorbereitung besonderer, weit über Schwerin hinausgehender Aufmerksamkeit und bedarf wie die Denkmalbereiche eines angemessenen und behutsamen Vorgehens bei der Genehmigung von Wahlplakatierungen.

Städtebaulich von besonderer Bedeutung ist der Denkmalbereich Jägerweg / Burgseestraße aufgrund seiner Nähe zum Burgsee und Schlossgarten mit freier Blickbeziehung zum Schweriner Schloss. Durch die insgesamt moderaten baulichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte hat die Siedlung bis heute ihr gestalterisch wertvolles Erscheinungsbild bewahrt.

Die Altstadt mit ihren zahlreichen denkmalgeschützten Gebäuden sowie das Schloss sind das Herzstück Schwerins und prägen den von der gesamten Stadt vermittelten Eindruck wesentlich mit.

Hinzu kommt, dass sich im Besonderen während der Sommersaison aber auch zu den übrigen Jahreszeiten eine Großzahl von Besuchern und Touristen in Schwerin aufhalten und das historische Flair mit seinen pittoresken und einladenden Gassen und Plätzen genießen. Die gesamte Atmosphäre würde durch das Vorhandensein zahl-

reicher Wahlplakate zerstört werden. Die regelmäßig großformatigen und farbigen Wahlplakate fügen sich nicht in das Stadtbild ein und lenken die Aufmerksamkeit der Besucher von den Sehenswürdigkeiten der Innenstadt ab. Diese Bemühungen sollen nicht durch wildes Plakatieren unterlaufen werden.

Wahlwerbung, die in der Regel jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild und ist einer touristisch intensiven Nutzung des Schlosses, des Schlossgartens und der angrenzenden Bereiche bis in die Altstadt und die Schelfstadt abträglich.

In den Sommermonaten ist darüber hinaus der Schweriner Kultursommer seit vielen Jahren eine touristisch relevante Marke im kulturellen Leben der Landeshauptstadt. In vielen Einrichtungen der Innenstadt finden den ganzen Sommer über zahlreiche Veranstaltungen statt. Oft sind die Orte der Veranstaltungen Höfe und Gärten, und damit nicht ohne entsprechende Werbung für die Touristen offensichtlich.

In diesem Jahr gibt es nun unter dem Motto HÖFLICH bis zum 10. September ein zentrales Kunstprojekt, das zahlreiche Veranstaltungen auf Höfen der Innenstadt präsentiert. Hierzu ist eine in sich geschlossene Werbung mit einem entsprechenden künstlerisch aufwendig gestalteten Leitmotiv entwickelt worden. Für diese dringend notwendigen Werbemaßnahmen ist ein Großteil der ohnehin knapp bemessenen finanziellen Mittel, die für den Kultursommer zur Verfügung stehen, ausgegeben worden. Es ist zu befürchten, dass durch eine überbordende Wahlkampfplakatierung die Kultursommerwerbung in den Hintergrund gedrängt wird. Mit dem oben genannten Kunstprojekt soll außerdem eine Verbindung zu den touristisch wichtigen Veranstaltungen des Gartensommers geschaffen werden, da auf diese Weise die Gäste der Landeshauptstadt in die Innenstadt gebeten werden - das kann jedoch nur durch eine offensichtliche, uneingeschränkte Kultursommerwerbung funktionieren.

Schließlich wurde im Anschluss an

den Erfolg der Bundesgartenschau die Veranstaltungsreihe „Schweriner Gartensommer“ entwickelt und im vergangenen Jahr erstmalig umgesetzt, um die neu gewonnene Bekanntheit des Schweriner Schlosses sowie der umgebenden Parklandschaft zu vertiefen und wirtschaftlich zu nutzen. Die abwechslungsreichen Veranstaltungen rund um den Schweriner Gartensommer haben sich seit dem Auftakt im letzten Jahr bereits im Kulturkalender der Stadt etabliert. Mit drei Großveranstaltungen und vier mittelgroßen Veranstaltungen konnten 2010 rund 45.000 Besucher angesprochen werden.

In diesem Jahr wurden namhafte Größen aus der Kunst- und Kulturwelt für den Schweriner Gartensommer gewonnen, die das Projekt mit der „Klangwelle Schwerin“ und der „1. Schweriner SchlossgartenNacht“ nachhaltig prägen und für überregionale Aufmerksamkeit sorgen werden. Eine Steigerung der Besucherzahlen im Vergleich zum Vorjahr und die weitere Verfestigung der Veranstaltungsreihe als einer der jährlichen kulturellen Höhepunkte der Stadt sind somit realistisch. Von Mai bis September werden insgesamt 11 abwechslungsreiche Veranstaltungen im Schweriner Schlossgarten zu erleben sein.

Mit der gelungenen Mischung aus Natur und Kultur im Rahmen des Schweriner Gartensommers kann die Landeshauptstadt Besuchern eine attraktive Ergänzung des Tourismusangebotes bieten. Die Veranstaltungsreihe trägt somit erheblich zu einer stärkeren Profilierung Schwerins als Kultur- und Tourismusstadt sowie zu einer besseren touristischen Vermarktung als Urlaubsdestination bei. Auch hier gilt, dass eine überbordende Wahlplakatierung den Charakter dieses Gartensommers konterkariert und das kulturelle, ästhetische Zusammenwirken von Architektur, Parklandschaft und künstlerischen Veranstaltungen nachhaltig stört.

Die vorgenannten innerstädtischen Bemühungen sollen auch für die Zukunft etabliert und weiter ausgebaut werden.

In den anderen Bereichen der Stadt ist Wahlwerbung weiterhin zulässig. Diese Bereiche stellen

ohne Berücksichtigung der Fläche des Schweriner Sees ca. 98 % der gesamtstädtischen Fläche dar. Aus diesem Grunde bleibt die notwendige und angemessene Selbstdarstellung der Parteien sichergestellt.

Darüber hinaus wird den Parteien auf Antrag die Möglichkeit gegeben, auf privaten Grünflächen der Stadt Wahlwerbung zu betreiben ( Wiese an der Knautstraße / Ziegelsee, Wiese zwischen Faulen See und Ludwigsuster Chaussee, Wiese an der Pampower Straße vor Abzweig Wüstmark stadtauswärts, Crivitzer Chaussee „Kleiner Dreesch“, Fläche an der ehemaligen Lungenklinik Gadebuscher Straße, Nebenfläche am Kreisverkehr Möwenburgstraße vor dem Einkaufszentrum, Fläche an der Schwimmhalle Lankow Lübecker Straße).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse an einer in wenigen Kernbereichen möglichst störungsfreien Präsentation der Stadt für Besucher und Touristen zurücktreten muss.

Der Zeitraum der Befristung begründet sich mit dem Anspruch auf angemessene Wahlwerbung in der sog. heißen Wahlkampfphase.

#### Zu I. 2. - 4. Verbot der Wahlwerbung an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten

Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7. (Amtsbl. M-V S. 899) sollen entsprechend der Empfehlung des Innenministers vom 19.04.2011 für das gesamte Stadtgebiet entsprechend gelten.

#### Zu I. 5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungs-

feindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird in der Landeshauptstadt Schwerin nicht toleriert.

#### Zu II. Androhung von Zwangsgeld

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II. näher dargestellten Tatbestände zunächst ein Zwangsgeld anzudrohen.

#### Zu III. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte / gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

#### Zu IV. Sofortvollzug

Der sofortige Vollzug war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung für die anstehende Landtagswahl im September 2011 sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar

in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet, weil die Landeshauptstadt Schwerin hierfür auch weiterhin ca. 98 % der gesamtstädtischen Flächen (ohne Berücksichtigung des Schweriner Sees) zur Verfügung stellt.

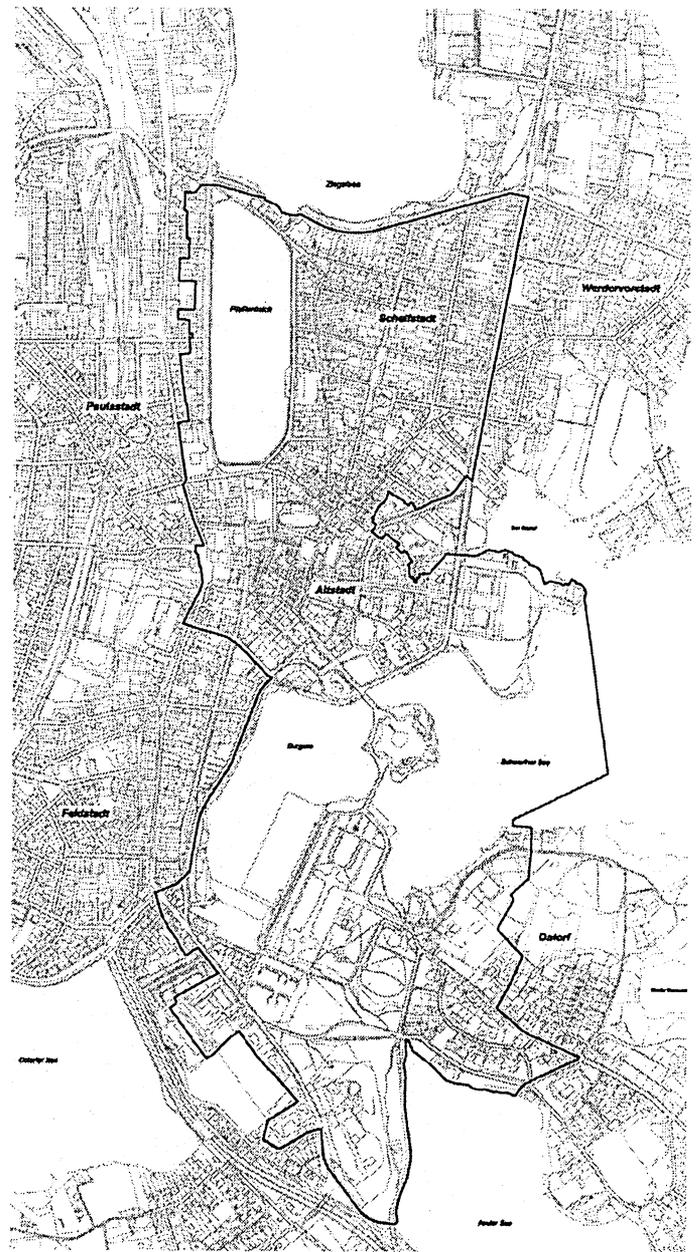
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin einzulegen. Der Widerspruch hat wegen des angeordneten Sofortvollzuges keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 24.05.2011

Angelika Gramkow  
Die Oberbürgermeisterin

*Gemäß der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwenn gelten öffentliche Bekanntmachungen als bekannt gemacht, wenn sie im Internet unter [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de) veröffentlicht wurden. Diese Allgemeinverfügung wurde am 27. Mai 2011 im Internet veröffentlicht.*



Übersichtskarte der von Wahlplakatierung freizuhaltenden Bereiche und Straßen der Landeshauptstadt Schwerin